

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27583 –**

Verfahrenserleichterungen im Rahmen der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie die Fragesteller aus persönlichen Gesprächen mit Kirchenvertretern erfahren, wurden von Seiten der Bundesregierung die Verfahren zur Förderung der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ, vgl. dazu https://www.bmz.de/de/ministerium/wege/bilaterale_ez/akteure_ez/kirchen/index.html) aufgrund der Corona-Pandemie erleichtert. Für die Fragesteller ist fraglich, ob die beschlossenen Verfahrenserleichterungen tatsächlich notwendig und sachlich begründet sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den beiden Zentralstellen der Kirchen fußt auf einem über Jahrzehnte gewachsenen gegenseitigen Vertrauen. Hieraus ergeben sich für die kirchlichen Zentralstellen als Zuwendungsempfänger besondere Rechte, zugleich aber auch Pflichten, die in den Förderrichtlinien Ausdruck gefunden haben; hierzu wird im Detail verwiesen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27509.

Die kirchlichen Zentralstellen sahen sich als Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), wie die meisten anderen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit, darunter zahlreiche Partner der Kirchen vor Ort, seit März 2020 mit den besonderen, mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Herausforderungen und Beschränkungen konfrontiert.

Die zuwendungsrechtliche Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben der Kirchen erfolgt aus Kapitel 2302 Titel 896 04. Die Regelungen werden ausgestaltet in der Förderrichtlinie zum Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln vom 17. November 1983 in der Fassung vom 1. Januar 2015. Zu Beginn der Pandemie erfolgte seitens des

BMZ – und auf Wunsch der Kirchen – eine Klarstellung bzgl. der bereits in der Förderrichtlinie angelegten Möglichkeiten, flexibel auf die Herausforderungen durch die Pandemie zu reagieren. Die Grundsätze der Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kirchen wurden dadurch ebenso wenig verändert oder berührt wie die entsprechenden Förderrichtlinien.

Zu den vorgenommenen Klarstellungen gehörten im Einzelnen beispielsweise

- die Anerkennung bewilligter, nicht variabler Ausgaben (z. B. für Personal), wenn wegen erzwungener vorübergehender Einstellung von Aktivitäten Projektmaßnahmen nicht umsetzbar sind,
- eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsanteils bei begründetem Ausfall vorgesehener Eigen- und Dritteleistungen,
- schlüssig begründete Eingrenzung laufender Vorhaben, d. h. Reduzierung von Projektmaßnahmen und -zielen im vertretbaren Umfang,
- bei laufenden Projekten Nutzung der eingeplanten Mittelreserve sowie nicht verausgabter Fördermittel für die Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie für Präventionsmaßnahmen zugunsten der Zielgruppen und des lokalen Personals (soweit realisierbar).

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bestätigte zudem in der Bereinigungssitzung zum zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 eine haushaltsrechtliche Verfahrenserleichterung in Form der Möglichkeit, nicht abgeflossene Barmittel in das nächste Haushaltsjahr 2021 zu übertragen. Die Ausgaben waren gemäß § 19 BHO übertragbar.

1. Kann die Bundesregierung die Information bestätigen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass die Verfahren zur Förderung der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit durch das BMZ aufgrund der Corona-Pandemie erleichtert wurden oder erleichtert werden sollen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wurde, welche konkreten Verfahrenserleichterungen im Rahmen der vom BMZ-geförderten kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit wurden beschlossen, und welche konkreten Regelungen der Förderrichtlinien „Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln“ in der Fassung vom 1. Januar 2015 sind im Zuge dessen abgeändert worden?
3. Wann genau wurden die konkreten Verfahrenserleichterungen durch das BMZ beschlossen und die Förderrichtlinien entsprechend abgeändert?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Auf wessen Initiative wurden die Verfahrenserleichterungen durch das BMZ beschlossen?
5. Aus welchen sachbezogenen Gründen hält das BMZ die beschlossenen Verfahrenserleichterungen für notwendig?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet. Die Mittelübertragung wurde von den kirchlichen Zentralstellen beantragt und vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das BMZ hat den Antrag unterstützt, um den Erfolg der kirchlichen Projekte zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie nicht zu gefährden.

6. Wurde der Bundesrechnungshof (BRH) rechtzeitig nach § 103 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu den geplanten Verfahrenserleichterungen angehört?

Wenn ja, wann genau wurde der BRH angehört, und was war das konkrete Ergebnis der Anhörung?

Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sehen für den Fall der Mittelübertragung keine Beteiligung des Bundesrechnungshofes vor.

7. Haben die beschlossenen Verfahrenserleichterungen der BMZ-geförderten kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit dauerhaften oder nur temporären Charakter?

Im Falle einer nur temporären Geltung, für welchen Zeitraum sollen die Verfahrenserleichterungen Anwendung finden?

Die Übertragung der Mittel im Bundeshaushalt ist zeitlich klar begrenzt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

8. Wie wird die Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu einzelnen Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligungen durch das BMZ geprüft, und welche Akten werden hierzu innerhalb des BMZ angelegt?

Die Sicherstellung der Erfüllung zuwendungsrechtlicher Bewilligungsvoraussetzungen einzelner Vorhaben im Rahmen der sog. Globalbewilligung aus Kapitel 2302 Titel 896 04 obliegt den beiden kirchlichen Zentralstellen.

Die Prüfpflichten des Zuwendungsgebers regelt in Ausgestaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23, 44 BHO die Förderrichtlinie zum Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln vom 17. November 1983 in der Fassung vom 1. Januar 2015. Alle aktenrelevanten Vorgänge werden dokumentiert.

9. Welche Auskunfts- und Prüfungsrechte besitzt die Bundesregierung bzw. das BMZ gegenüber den kirchlichen Zentralstellen im Rahmen der Globalbewilligungen?

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auch der BRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Darüber hinaus sind auch Prüfungen innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

Erfolgskontrollen nach Abschluss von Vorhaben finden auf Grundlage der Förderrichtlinien, insbesondere der Leitlinien zur ziel- und wirkungsorientierten Erfolgskontrolle im Bereich der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen statt.

10. Welche Aufsichts- und Überwachungspflichten treffen das BMZ jeweils als Zuwendungsgeber und als Bewilligungsstelle nach Auffassung der Bundesregierung?

Aufsichts- und Überwachungspflichten des Zuwendungsgebers regelt in Ausgestaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23, 44 BHO die Förderrichtlinie zum Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben

der Kirchen aus Bundesmitteln vom 17. November 1983 in der Fassung vom 1. Januar 2015.

11. Weshalb hält das BMZ es nicht für notwendig, dass die Zielsetzungen der geförderten Vorhaben und Maßnahmen der kirchlichen Zentralstellen systematisch und zentral im Bundesministerium erfasst werden?

Die Zielsetzung der aus Kapitel 2302 Titel 896 04 geförderten entwicklungs-wichtigen Vorhaben der Kirchen werden an den Zuwendungsgeber übermittelt und systematisch erfasst.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die (politische) Steuerungsfähigkeit des BMZ im Rahmen der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit?

Das Instrument der sog. Globalbewilligung sieht keine politische Steuerung des BMZ gegenüber den beiden Zuwendungsempfängern vor. Die kirchlichen Zentralstellen treffen die Entscheidung über einzelne Vorhaben im Rahmen der durch die Förderrichtlinien geregelten Verfahren in eigener Verantwortung (vergleiche hierzu auch Antworten zu Fragen 8 und 9).

13. Über welche Kenntnisse verfügt das BMZ in Bezug auf Korruptionsvorfälle innerhalb der Partnerorganisation LAW der Evangelischen Zentralstelle?

Die Organisation LAW-The Palestinian Society for the Protection of Human Rights wurde in Folge eines Korruptionsfalles im Jahr 2005 aufgelöst. Unmittelbar nach Bekanntwerden von Korruptionsvorwürfen hatte die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE) im Jahr 2002 die Förderung ausgesetzt, eine Sonderprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsfirma Ernst & Young beauftragt und auf dieser Grundlage eine Rückzahlung aus der Konkursmasse erwirkt, die an das BMZ weitergeleitet wurde.